

Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß §§ 16 Abs. 1 S. 1 SGB II, 44 SGB III

Arbeitshilfe für die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte gültig ab 15.01.2009

Mit dem Vermittlungsbudget (VB) wird die Grundlage geschaffen, Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose individuell, flexibel und bedarfsgerecht zu fördern. Auf unbürokratische Weise soll bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Unterstützung zur beruflichen Eingliederung ermöglicht werden, soweit Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen werden.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sowohl die Frage, ob überhaupt eine Leistung aus dem VB erfolgt (Entscheidungsermessen), als auch die Frage, welche konkrete Förderung in welcher Höhe aus dem VB erfolgt (Auswahlermessen) unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen. In jedem Leistungsfall aus dem VB sind die subjektiven und objektiven Besonderheiten des Förderfalls zu prüfen. Zur Vereinfachung der Abwicklung wurden in dieser Arbeitshilfe Pauschalen und typische Fallgruppen festgelegt. Da es sich bei der Arbeitshilfe jedoch nur um interne Verwaltungsrichtlinien handelt, können diese niemals die individuelle Prüfung des Einzelfalls ersetzen. Erscheint also die Übernahme von Kosten nach eingehender Prüfung der Sachlage im Einzelfall notwendig, obwohl eine Förderung nach dieser Arbeitshilfe nicht möglich ist, kann mit der entsprechenden Begründung und nach Rücksprache mit dem Teamleiter dennoch eine Kostenübernahme möglich sein.

Die SGB II – Arbeitshilfe – Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Stand Juni 2011) enthält die allgemeinen Regelungen, wie zum Beispiel Antragstellung, Zuständigkeit sowie Definitionen und stellt die Grundlage für eine Förderung dar.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget hat die Zielsetzung, dass Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte einen größeren Spielraum erhalten, um Integrationen und Integrationsfortschritte zu fördern oder zu festigen.

Zukünftig geht es nicht darum, welche Leistungsart beantragt werden muss, sondern welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe beseitigt werden müssen. Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zur Fördermöglichkeit und zur Förderhöhe.

Die Entscheidung über Umfang der Förderung aus dem Vermittlungsbudget und dessen konkrete Ausgestaltung trifft gem. § 16 Abs. 5 SGB II der zuständige Träger.

Die Arbeitshilfe zum Vermittlungsbudget dient der Orientierung und der Aufteilung von Entscheidungsbefugnissen.

Mit Einführung des Vermittlungsbudgets wurden folgende arbeitsmarktpolitische Instrumente gestrichen:

- Unterstützung der Beratung und Vermittlung (UBV)
- Mobilitätshilfe (Mobi)
- Sonstige Weitere Leistungen (SWL)

Alle Unterleistungsarten von UBV und Mobi werden zu einem Instrument zusammengefasst und über das Vermittlungsbudget gefördert.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte prüfen durch verantwortliches Handeln die gesetzlichen Fördervoraussetzungen. Der förderfähige Personenkreis und die Notwendigkeit der Förderung wurden in § 44 Absatz 1 SGB III definiert.

In dem übereinstimmenden Bestreben, die Nutzung der eröffneten Gestaltungsspielräume durch die Grundsicherungsstellen zu unterstützen und zu fördern und vor dem Hintergrund der besonderen Situation einer mit Einführung des Vermittlungsbudgets sowie den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verbundenen neuen Förderphilosophie haben Bund und Länder in einem offenen und konstruktiven Dialog einen gemeinsamen Verständnisrahmen zur Umsetzung des § 16 f SGB II sowie § 16 SGB II i.V.m. §§ 44, 45 SGB III erarbeitet. Damit ist eine übereinstimmende inhaltliche Basis für die Nutzung der neuen Instrumente geschaffen worden. Diese Eckpunkte der „Gemeinsamen Erklärung des

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach § 47 SGB II“ wurden in die neue SGB II - Arbeitshilfe – „Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)“ eingearbeitet und mit der Geschäftsanweisung Nr. 19 vom 14.07.2009 gegenüber den Grundsicherungsträgern als verbindlich erklärt und dienen als Handlungsvorschrift.

Die ermessenslenkenden Weisungen des jobcenter Duisburg definieren den Förderumfang und die konkrete Ausgestaltung der Förderarten. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget müssen die Eingliederungsaussichten deutlich verbessern, indem die individuellen Problemlagen zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. schrittweise) abgebaut werden. Erstattungsfähig sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung angemessen und notwendig sind. Die Förderung ist vor allem dann notwendig, wenn ohne sie der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde. Die Förderung ist auf die Übernahme der angemessenen Kosten begrenzt. Die Angemessenheit bildet somit auch die Obergrenze der individuellen Hilfestellung. Erstattungsfähig sind deswegen beispielsweise nur die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen.

Kosten für Bewerbung:

Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen werden in **pauschalierter Form** erstattet.

Für jede Bewerbung in Papierform erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige **5,- Euro**, wenn die Notwendigkeit der Kostenerstattung gegeben ist. Ab 1.06.2009 erhält er für jede Online - Bewerbung **0,50 Euro**. Alle erfolgten Bewerbungen sind in geeigneter Form gegenüber der Vermittlungsfachkraft nachzuweisen (z.B. Kopie des Anschreibens bzw. der email, Ausdruck eines "screenshots" bei Online Bewerbungsformularen etc.). Nur eine erfolversprechende Bewerbung ist erstattungsfähig. Grundsätzlich kann eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget nur erfolgen, wenn damit die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung angestrebt wird. Auch die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (**Minijob**) kann hier grundsätzlich als förderfähig betrachtet werden, wenn sie einen notwendigen Integrationsschritt für die Heranführung an eine spätere versicherungspflichtige Beschäftigung darstellt und dies als Zwischenziel in der EGV vereinbart worden ist.

Die Vermittlungsfachkraft prüft, ob die Übernahme der Kosten notwendig ist und dokumentiert ihre Entscheidung in der Fachanwendung VerBIS (VerBIS Vermerk).

Der Kunde beantragt die Erstattung pauschaler Bewerbungskosten immer mit Hilfe der BK-Vorlagen:

- „VB Antrag - Anbahnung einer Beschäftigung (BA VB 1 Anbahnung)“
(hierbei unbedingt Rechtskreis SGB II auswählen)

UND

- der Anlage „Bewerbungskosten - pauschalierte Erstattung (VB1a)“
(auszudrucken als Anlage über BA VB 1 Anbahnung)

Dies gilt für Erst- sowie auch für Folgeanträge. Der erforderliche Antrag inkl. Anlage und der dazugehörige VerBIS Vermerk werden zur Auszahlung an Team 341 gesandt. Da zur Auszahlung keine Nachweise benötigt werden, können diese bei der Vermittlungsfachkraft verbleiben (z.B. Bewerbungskopien). Die Prüfung der Notwendigkeit ist bei jedem Antragsbegehren aufs Neue durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Eingliederungsvereinbarung soll gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II für 6 Monate abgeschlossen werden.

**Für die Eingliederungsphase von 6 Monaten wird keine Höchstgrenze festgelegt.
Als Orientierungswert wird Team 341 die tatsächlichen Auszahlungen (aufgerechnet) pro
Kalenderjahr in der Fachanwendung VerBIS dokumentieren.**

Kosten zur Mobilität:

Zur Verbesserung der Eingliederungschancen und zur Sicherung von Erwerbseinkommen können Leistungen, welche die Beweglichkeit fördern erbracht werden. Hierzu zählen auch Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen. **Alle** erforderlichen und **notwendigen** Kosten, welche die Mobilität von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhöhen, sind erstattungsfähig. Durch den Wegfall der Bagatellgrenze, können auch Fahrten innerhalb von Duisburg erstattet werden.

Als Reisekosten können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden. Berücksichtigungsfähig sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig. Als Auslagenersatz bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt; und zwar in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke.

Die Entscheidung der Notwendigkeit trifft die Vermittlungsfachkraft und dokumentiert dies ausführlich in VerBIS. Der Antragsteller kann aufgefordert werden, beantragte Leistungen glaubhaft zu machen.

Eine Förderung eines Führerscheines oder eines Mietwagens ist nach neuer Rechtsprechung über § 44 SGB III – Vermittlungsbudget möglich. Die hierzu geltenden Weisungen des jobcenter Duisburg haben weiterhin Bestand.

Zusatz: Fahrkosten nach §§ 56 und 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III

Ab dem 01.01.2010 sind die Leistungen von uns auch buchungstechnisch zu trennen. Es wird also unterschieden zwischen:

- Fahrkosten, die bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) und
- Fahrkosten, die im Zusammenhang mit der Meldepflicht (§§ 56 und 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III) anfallen.

Bitte verwenden Sie daher für Fahrkosten, die bei der **Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung** anfallen, wie gewohnt ausschließlich den **VB-Antrag** in den **zentralen Vorlagen**.

Für Fahrkosten, die im Zusammenhang mit der **Meldepflicht** anfallen, verwenden Sie bitte den in den **lokalen Vorlagen** (Ordner: Team341) eingestellten Vordruck, Dies ist auch deshalb von Bedeutung, da in der Stellungnahme zu diesem Antrag auch der Anlass der Meldung dokumentiert wird

Zusatz: Reisekosten zur Vorstellung

Die Integrationsfachkraft entscheidet, ob ein Nachweis für die Teilnahme am Vorstellungsgespräch und die dadurch entstandenen Kosten angefordert wird und ob der Arbeitgeber bestätigen muss, dass er die Leistungen nicht erbringt.

Zusatz: Tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle

Zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme können Kosten für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle erstattet werden. Sofern die Notwendigkeit zur Übernahme gegeben ist, erfolgt eine Erstattung grundsätzlich **für volle Kalendermonate**. Da davon ausgegangen werden kann, dass es einem Kunden ab der ersten vollen Gehaltszahlung objektiv möglich ist, entsprechende Kosten selber zu finanzieren ist eine Erstattung bis zu dem Monat möglich, indem die erste volle Gehaltszahlung erfolgt. Eine über den Monat der ersten Gehaltszahlung hinausgehende Notwendigkeit ist besonders zu begründen.

Zusatz: Trennungskostenbeihilfe

Zur Unterstützung einer auswärtigen Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches können die angemessenen Kosten für eine doppelte Haushaltsführung ("Zweitwohnung") erstattet werden. Der Kunde hat die hierfür entstehenden Kosten so niedrig wie möglich zu halten und alle verfügbaren Alternativen in Betracht zu ziehen (z.B. Unterkunft in Jugendherberge, Pension etc.). Die Förderdauer **darf 6 Monate nicht überschreiten**.

Zusatz: Kosten bei Umzug

Eine Förderung von Umzugskosten kann nur bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen und muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Beschäftigung tatsächlich durchgeführt und beantragt werden. Bei Umzügen ins Ausland ist § 44 Abs. 2 SGB III zu beachten.

Die Eingliederungsvereinbarung soll gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II für 6 Monate abgeschlossen werden.

Für die Eingliederungsphase von 6 Monaten wird keine Höchstgrenze festgelegt. Entscheidungen zur Regelförderung trifft die Integrationsfachkraft. Ausnahmen werden vom Teamleiter entschieden.

Kosten für Arbeitsmittel:

Sind zur Aufnahme einer Beschäftigung Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät erforderlich, können die notwendigen Kosten erstattet werden. Notwendigkeit kann aber nur vorliegen wenn es **branchenüblich** ist, dass die Arbeitskleidung / das Arbeitsgerät vom Arbeitnehmer gestellt wird (z.B. Messerset bei Köchen, Schere bei Frisören etc.). Die Förderung von Scheinselbständigkeit ist unbedingt zu vermeiden. Diese Gefahr besteht vor allem bei umfangreicheren Förderanträgen.

ACHTUNG: Eine Förderung darf außerdem ausschließlich dann gewährt werden, wenn die Ausrüstung nicht bereits aufgrund eines Gesetzes (Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften) eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen vom Arbeitgeber zu stellen ist.

Die Kosterstattung erfolgt nur auf Nachweis.

Die Eingliederungsvereinbarung soll gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II für 6 Monate abgeschlossen werden.

In einer Eingliederungsphase von 6 Monaten sind höchstens 300,- Euro erstattungsfähig.

Kosten für Nachweise:

Entstandene Aufwendungen für berufsbezogene Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnis, Übersetzungen) werden bei Notwendigkeit erstattet.

In Abgrenzung zu § 45 SGB III können bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget die Kosten für Nachweise, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, insoweit erstattet werden, als mit dem Erwerb des Nachweises keine Qualifizierung verbunden ist.

Ist dagegen für den Erwerb der Berechtigung / des Nachweises eine berufliche Kenntnisvermittlung erforderlich, so ist die Teilnahme an der Maßnahme über § 45 SGB III zu fördern, sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung 8 Wochen nicht übersteigt. Wird diese Dauer überschritten, ist eine Förderung nur nach den Regelungen der beruflichen Weiterbildung möglich.

Die Eingliederungsvereinbarung soll gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II für 6 Monate abgeschlossen werden.

Für die Eingliederungsphase von 6 Monaten wird keine Höchstgrenze festgelegt. Entscheidungen zur Regelförderung trifft die Integrationsfachkraft. Ausnahmen werden vom Teamleiter entschieden.

Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit:

Entstandene Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeit werden bei Notwendigkeit erstattet.

Es darf keine Ersetzung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II für 6 Monate abgeschlossen werden.

In einer Eingliederungsphase von 6 Monaten sind höchstens 150,- Euro erstattungsfähig.

Allgemeine Hinweise:

Entscheidungskompetenz

Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte entscheiden im Rahmen der Höchstfördersätze. Bei Notwendigkeit einer Förderung oberhalb der Fördersätze entscheidet der Teamleiter.

Umgehungs- und Aufstockungsverbot

Hat der Gesetzgeber Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung geregelt, darf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nicht eingesetzt oder aufstockend genutzt werden.

Frist der Eingliederungsphase

Die festgelegte Eingliederungsphase von 6 Monaten wird nach Ablauf der Frist um jeweils weitere 6 Monate verlängert.

Wird die Frist durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterbrochen, beginnt diese bei erneuter Förderfähigkeit.

Dokumentationspflicht

Auf die Geschäftsanweisungen zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III sowie die Arbeitshilfen der Zentrale - SB II 12-II-1210 - in ihrer jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen. [Der Fördercheck ist durchzuführen.](#)

Antragstellung

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die Grundsicherungsträger sind angehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers - ggfs. durch Rückfragen - zu erforschen und den Antrag entsprechend auszulegen. Der Tag der Antragstellung für Einzelleistungen ist bei jedem Antragsbegehren neu festzulegen. Gem. § 37 SGB II werden Leistungen der Grundsicherung nicht vor Zeiten der Antragstellung erbracht.

Neuer Vermerkstyp für das Vermittlungsbudget

Werden Leistungen aus dem Vermittlungsbudget beantragt, erfolgt eine entsprechende Dokumentation in der Kundenhistorie (VerBIS). Hierfür steht der Vermerkstyp „VB-Antrag“ zur Verfügung. Die Nutzung des VB-Vermerkes erfolgt einmalig bei der Antragstellung auf Leistungen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III.

Eingliederungsvereinbarung

Bei erstmaligem Antrag auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, hat die zuständige Integrationsfachkraft den Kunden über die Fördermöglichkeiten und die grundsätzlich festgelegten Förderhöhen zu informieren und diese Beratung in der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren.

Bagatellgrenze

Entstehende Kosten können aufgrund der anzunehmenden geringen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch unterhalb der Bagatellgrenze von 6,- € gewährt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollen die Kosten gebündelt abgerechnet werden. Besteht der Hilfebedürftige auf eine Auszahlung unterhalb der Bagatellgrenze, kann die Erstattung der Kosten in diesem Fall nicht verweigert werden.

Vergleichsangebote

Bei der Leistungserbringung durch Dritte soll eine Markterkundung durch den Kunden durchgeführt werden. Es sollen mindestens zwei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger Anbieter vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes (Angemessenheit). Ein Vergleichsangebot muss nur vorgelegt werden, wenn der Betrag 500,- € übersteigt.

Vrabec